



26. Mai 2009

Gemeinderat
9033 Untereggen

010 **Gemeinde Untereggen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Genehmigung Schutzverordnung**

Die alte Schutzverordnung der Gemeinde Untereggen stammt aus dem Jahre 1986. Nach einer gründlichen Überprüfung der in verschiedenen Bereichen nicht mehr aktuellen Inventare ist die Schutzverordnung überarbeitet und an die heutigen Verhältnisse angepasst worden.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Aufgrund der Zuständigkeit und weil die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz das Amt und das Departement gewechselt hat, ist der letzte Satz in Art. 11 Abs. 2 der besonderen Vorschriften wie folgt anzupassen: *"Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen des **Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)** und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem **ANJF** möglich."*

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

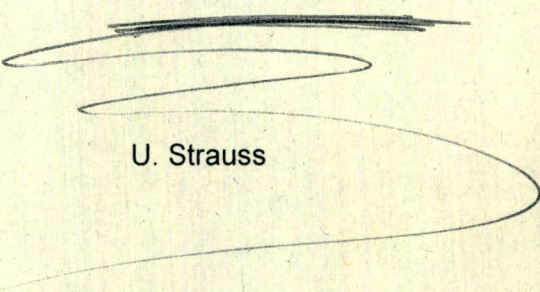
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Schutzverordnung vom 14. Januar 1986 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie (inkl. genehmigtes Exemplar und Inventare)
BD-RA, ANJF, AfKU-D, AREG